

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

39. Stück, 27.06.1921

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 27. Juni 1921.) 39. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 72. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 18. Juni 1921, betreffend allgemeine Ermächtigung des Siedlungsamts zum Erwerbe und zur Veräußerung von Grundstücken.

#### N<sup>o</sup>. 72.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend allgemeine Ermächtigung des Siedlungsamts zum Erwerbe und zur Veräußerung von Grundstücken.

Oldenburg, den 18. Juni 1921.

Auf Grund des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 und des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 4. März 1920, betreffend Ausführung des Reichsiedlungsgesetzes, verordnet das Staatsministerium hiermit:

Das Siedlungsamt für den Landesteil Oldenburg ist allgemein zum Erwerb von Grundstücken für den Oldenburgischen Staat zu Siedlungszwecken und zur Veräußerung von Staatsgut, das zur Verfügung des Siedlungsamtes steht, ermächtigt. Dem Siedlungsamt sind diejenigen

Grundstücke zur Verfügung gestellt, die in der Mutterrolle oder im Grundbuche wie folgt bezeichnet sind:

1. Staatsgut, Überschüsse,
2. Staatsgut, Hochmoore,
3. Staatsgut, Torfmoore,
4. Staatsüberschüsse,
5. Staat (Landeskulturfonds),
6. Landeskulturfonds,
7. Staat (Siedlungsamt) und
8. Siedlungsamt.

Oldenburg, den 18. Juni 1921.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tanzen.

Meyer.

Brand.